

Verordnung über die Organisation und den Betrieb des kantonalen Bildungszentrums für Gesundheitsberufe (BZG)¹⁾

RRB vom 22. September 1998

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Ziffer 1 des Volksbeschlusses betreffend Staatsbeiträge an
den Betrieb von Schulen für die Krankenpflege vom 7. Dezember 1969²⁾

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1.³⁾ Grundsatz

¹⁾ Der Kanton Solothurn führt ein Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG).

²⁾ Das BZG bezweckt die Ausbildung von Personal in Gesundheits- und Krankenpflege. Massgebend sind die Richtlinien der für die Anerkennung der Ausbildungsstätten zuständigen Stelle der Kantone oder des Bundes.

³⁾ Das BZG deckt mit seinem Bildungsangebot den kantonalen Bedarf an ausgebildetem Pflegepersonal gemäss Leistungsauftrag ab.

§ 2.⁴⁾ Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation und den Betrieb des BZG.

II. Schulorganisation

A. Strategische und operative Führung

§ 3. I. Aufsicht und strategische Führung

¹⁾ Das Departement des Innern übt die Aufsicht über das Bildungswesen im Gesundheitsbereich aus. In dieser Funktion legt es unter anderem den konzeptionellen Rahmen für die Ausbildungsgänge und die Ausbildungspläne fest. Es kann ein Pflichtpensum für Lehrkräfte bestimmen.

¹⁾ Titel Fassung vom 4. Mai 1999.

²⁾ BGS 811.412.

³⁾ § 1 Fassung vom 4. Mai 1999.

⁴⁾ § 2 Fassung vom 4. Mai 1999.

811.422.1

² Die strategische Führung und die direkte Beaufsichtigung des BZG ist dem Gesundheitsamt übertragen. Das BZG ist eine Abteilung des Gesundheitsamtes.¹⁾

³ Das Departement des Innern kann den Bereich der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte an den Rektor oder die Rektorin übertragen.²⁾

§ 4. II. Operative Führung

¹ Die operative Führung obliegt der Schule mit ihren Organen.

² Darunter fallen insbesondere:

- a) Erreichen des Ausbildungszieles gemäss den Bestimmungen für die Diplombildung in Gesundheits- und Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes mit entsprechender Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes:
 - Erarbeiten und weiterentwickeln des Curriculums,
 - Erteilen von Lehraufträgen mit Lernzielen und Lerninhalten,
 - Organisation des praktischen Teils der Ausbildung (u.a. Abschluss von Praktikumsvereinbarungen);
- b) Personelle Führung:
 - Qualifizieren der Lehrkräfte und der übrigen Angestellten,
 - Erstellen der entsprechenden Stellenbeschriebe;³⁾
- c) Schulentwicklung;
- d) Personal-, Leistungs- und Finanzcontrolling;
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

B. Organe der Schule

§ 5. I. Schulleitung: Rektor oder Rektorin 1. Wahl

¹ Der Rektor oder die Rektorin steht im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.

² Er oder sie bestimmt eine Stellvertretung.

§ 6. 2. Aufgaben

Die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin werden im Stellenbeschrieb festgehalten.

§ 7. II. Schulkommission 1. Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat wählt auf die ordentliche Amtszeit von 4 Jahren eine Schulkommission.⁴⁾ Sie konstituiert sich selbst.

² Die Rektoren oder Rektorinnen wohnen den Sitzungen ohne Stimmrecht bei.

³ Weitere Fachpersonen können bei Bedarf beigezogen werden.

¹⁾ § 3 Abs. 2 Fassung vom 4. Mai 1999.

²⁾ § 3 Abs. 3 Fassung vom 4. Mai 1999.

³⁾ § 4 Abs. 2 lit. b Fassung vom 4. Mai 1999.

⁴⁾ § 7 Abs. 1 Satz 1 Fassung vom 4. Mai 1999.

§ 8. 2. Aufgaben

¹ Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz und beurteilt in erster Instanz Beschwerden gegen Verfügungen des BZG.¹⁾

² Die Schulkommission fördert die Zusammenarbeit mit den Praktikumsinstitutionen (Praxis).

³ Sie nimmt Stellung zu den Schulreglementen.

⁴ Sie unterstützt die Entwicklung des BZG.²⁾

III. Lehrkräfte

A. Lehrer und Lehrerinnen, Ausbildungsverantwortliche für die Praxis (ABV)

§ 9. I. Dienstverhältnis³⁾

¹ Die Lehrer und Lehrerinnen sowie die Ausbildungsverantwortlichen für die Praxis (ABV) der BZG stehen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Massgebend sind die Erlasse über das Staatspersonal.⁴⁾

² ...⁵⁾

§ 10. II. Funktion und Aufgaben

¹ Die Lehrer und Lehrerinnen unterrichten im BZG.

² Die Ausbildungsverantwortlichen unterrichten während der Praktika.

³ Die Funktion und die Aufgaben der Lehrkräfte sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

B. Externe Dozenten

§ 11. Rechtsstellung

Die externen Dozenten und Dozentinnen werden vom Rektor oder von der Rektorin verpflichtet.

¹⁾ § 8 Abs. 1 Fassung vom 4. Mai 1999.

²⁾ § 8 Abs. 4 Fassung vom 4. Mai 1999.

³⁾ Marginalie Fassung vom 4. Mai 1999.

⁴⁾ BGS 126.1 ff.

⁵⁾ § 9 Abs. 2 aufgehoben am 4. Mai 1999.

811.422.1

IV. Bildungsangebote¹⁾

§ 12. 1. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis²⁾

¹⁾ Die Schüler und Schülerinnen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.³⁾

²⁾ Anstellung, Beendigung, Besoldung sowie Rechte und Pflichten werden im Reglement über das Ausbildungsverhältnis an den BZG⁴⁾ geregelt.

§ 12^{bis 5)} 2. Privatrechtliche Verhältnisse

a) Berufsbegleitende Ausbildungen

¹⁾ Die berufsbegleitenden Ausbildungen unterstehen dem Privatrecht.

²⁾ Für die berufsbegleitende Ausbildung zu Diplomniveau I (DN I) werden je nach Aufwand des BZG Entschädigungen zwischen 1'000 und 3'000 Franken erhoben.

³⁾ Für die berufsbegleitende Ausbildung von Diplomniveau I (DN I) zu Diplomniveau II (DN II) werden je nach Aufwand des BZG Kursgelder zwischen 100 und 150 Franken pro Tag erhoben.

⁴⁾ Die Abklärung der Eignungsvoraussetzungen erfolgt in einem Aufnahmeverfahren, wofür das BZG eine Aufwandsentschädigung von 500 bis 1'800 Franken erhebt.

§ 12^{ter 6)} b) Kurse und weitere Bildungsangebote

¹⁾ Das BZG kann interessierten Dritten Kurse anbieten und weitere Bildungsangebote zugänglich machen.

²⁾ Für den Besuch von Kursen, einzelner Bildungsmodulen sowie weiterer Bildungsangebote kann das BZG Aufwandsentschädigungen erheben, die in der Regel kostendeckend sein müssen.

§ 12^{quater 7)} c) Beratungen

¹⁾ Das BZG kann interessierten Dritten Beratungen anbieten.

²⁾ Für Beratungen kann das BZG Aufwandsentschädigungen erheben, die in der Regel kostendeckend sein müssen.

V. Rechtspflege

§ 13. 1. Grundsatz

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege⁸⁾.

¹⁾ Titel Fassung vom 4. Mai 1999.

²⁾ Marginalie Fassung vom 4. Mai 1999.

³⁾ § 12 Abs. 1 Fassung vom 4. Mai 1999.

⁴⁾ Ist zur Publikation in der BGS vorgesehen.

⁵⁾ § 12^{bis} eingefügt am 4. Mai 1999.

⁶⁾ § 12^{ter} eingefügt am 4. Mai 1999.

⁷⁾ § 12^{quater} eingefügt am 4. Mai 1999.

⁸⁾ BGS 124.11.

§ 14. II. Rechtsmittel

¹ Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund dieser Verordnung beurteilt in erster Instanz die Schulkommission.

² Die Entscheide der Schulkommission können an das Departement des Innern weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmungen**§ 15. I. Ausführungsbestimmungen**

¹ Das Departement des Innern erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Das BZG regelt die Organisation der Ausbildung, wie Aufnahme, Promotion sowie Abschlussprüfung in einem Reglement.¹⁾

§ 16.²⁾ II. Ergänzendes Recht

Die geltenden Bestimmungen für Gesundheits- und Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) finden ergänzend Anwendung.

§ 17. III. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Schule für Pflegeberufe Olten vom 27. August 1991³⁾;
- b) das Reglement der Schule für psychiatrische Krankenpflege Solothurn vom 7. Oktober 1986⁴⁾;
- c) die Schulordnung der Schule für Pflegeberufe Olten vom 19. Oktober 1993⁵⁾;
- d) die Schulordnung der Schule für psychiatrische Krankenpflege Solothurn vom 7. Oktober 1986⁶⁾;
- e) Promotionsordnung der Schule für Pflegeberufe Olten für die Ausbildung in Alters- und Langzeitpflege vom 28. September 1993⁷⁾;
- f) das Prüfungsreglement und die Promotionsordnung der Schule für psychiatrische Krankenpflege vom 11. Juni 1992⁸⁾.

¹⁾ § 15 Abs. 2 Fassung vom 4. Mai 1999.

²⁾ § 16 Fassung vom 4. Mai 1999.

³⁾ GS 92, 186 (BGS 811.424.1).

⁴⁾ GS 90, 580 (BGS 811.427.2).

⁵⁾ GS 92, 965 (BGS 811.424.13).

⁶⁾ GS 90, 577 (BGS 811.427.3).

⁷⁾ GS 92, 912 (BGS 811.424.15).

⁸⁾ BGS 811.427.41.

811.422.1

§ 18. *IV. Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 3. Dezember 1998 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 11. Dezember 1998.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 4. Mai 1999 am 1. August 1999.